



AW: Denkmalschutz; OG Kottenheim, Flur

Männlein, Carsten (KVMYK)

An:

's.eiden@vordereifel.de'

10.02.2022 11:48

Details verbergen

Von: "Männlein, Carsten (KVMYK)"

An: "'s.eiden@vordereifel.de'" <s.eiden@vordereifel.de>,

Sehr geehrter Herr Eiden,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Als Eigentümerin kann die Gemeinde das Kulturdenkmal unter Berücksichtigung der Anzeige- und Hinweispflichten gemäß § 12 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes verkaufen. Die Anzeige- und Hinweispflichten sind von allen Eigentümern zu beachten, unabhängig davon ob es natürliche oder juristische Personen sind.

Ein Wettbewerbsverfahren, an dessen Ende eine Pflicht zum Verkauf an den „Gewinner“ steht, ist mit dem Risiko verbunden, dass der „Gewinner“ zwar die zunächst förmlich aufgestellten Kriterien am besten erfüllt, sich jedoch in der Praxis, in der Gesamtschau, herausstellt, dass dieser nicht die beste Wahl gewesen ist – oder dass die Wettbewerbskriterien doch andere hätten sein sollen.

Daher ist eine weitere Möglichkeit des Verkaufs, die Erwartungen und Ansprüche an eine Nutzung zu definieren und mitsamt hilfreicher Hinweise, zum Beispiel zur Denkmaleigenschaft, als Einladung zur Abgabe eines Angebots zu veröffentlichen. Hier stünden der Ortsgemeinde die bekannten Möglichkeiten, wie z.B. Presseartikel, Hinweise auf der gemeindeeigenen Internetseite, Aushänge, Beiträge in den sozialen Medien und Darstellungen in Online-Immobilienportalen, zur Verfügung. Der Vorteil dieser Variante ist, dass sich die Gemeinde nicht im Rahmen eines Wettbewerbsverfahren festlegen muss, sondern im Austausch mit den Interessenten erfährt, was mit dem Kulturdenkmal geplant ist und ob diese beabsichtige Nutzung und der persönliche Eindruck des möglichen Käufers auf Zustimmung durch die Gemeinde stößt.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Männlein

Untere Denkmalschutzbehörde

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Abteilung Umwelt und Bauen
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Von: s.eiden@vordereifel.de <s.eiden@vordereifel.de>

Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 11:16

An: Männlein, Carsten (KVMYK)

Betreff: Denkmalschutz; OG Kottenheim, Flur

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Männlein,

wir beziehen uns auf den bisherigen Schriftverkehr.
In der öffentlichen OG-Ratssitzung vom 27.01.2022 hat der OG-Rat von Kottenheim darüber beraten das Grundstück:

Gemarkung Kottenheim, Flur 7, Parz.-Nr. 2771/396

"Burgstraße 7", 1.330 m² groß

veräußern zu wollen.

Auf diesem Grundstück befindet sich eine Hofanlage mit Hauptgebäude und Nebengebäude, dass ein Kulturdenkmal i.S.e. baulichen Gesamtanlage gem. § 5 Abs. 1 DSchG darstellt.

Wir bitten daher um Mitteilung, ob ein Verkauf eines solchen Grundstückes überhaupt möglich ist, bzw. falls ja, unter welchen Voraussetzungen.
Der OG-Rat strebt ein "Wettbewerbsverfahren" an. Ist dies für ein denkmal geschütztes Gebäude überhaupt möglich bzw. sinnvoll.

Über eine Rückantwort Ihrerseits würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Stephan Eiden

Fachbereich 4 - Kommunale Infrastruktur
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen
Tel.: 0 26 51 / 80 09 - 81
Fax: 0 26 51 / 80 09 - 20
E-Mail: s.eiden@vordereifel.de
Internet: www.vordereifel.de
